

**Gebührensatzung  
zur Fäkalschlammensorgungssatzung (GS-FES)  
des Marktes Pfeffenhausen**

Aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt der Markt Pfeffenhausen folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlammensorgungssatzung:

**§ 1 Gebührenerhebung**

Der Markt Pfeffenhausen erhebt für die Beseitigung des Fäkalschlammes Beseitigungsgebühren.

**§ 2 Abfuhr und Beseitigungsgebühren**

(1) Die Abfuhr- und Beseitigungsgebühr wird bei Sammelentleerung nach dem Rauminhalt der Abwässer (Fäkalschlamm) berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt. Ebenso werden Anfahrts-, Personal- und Verwaltungskosten, die unabhängig vom Rauminhalt des beseitigten Fäkalschlammes anfallen, berücksichtigt. Bei Einzelentleerung (weniger als 5 Gruben) berechnet sich die Abfuhrgebühr nach den Sätzen der Sammelentleerung zuzüglich einer An- und Abfahrtsgebühr.

(2)

a) Die Gebühr für die Abfuhr des Fäkalschlammes beträgt  
aa) bei Sammelentleerung (mindestens 5 Gruben)

von 0 cbm – 6 cbm	140,00 €
von 6,5 cbm – 10 cbm	190,00 €

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

ab) bei Einzelentleerung

von 0 cbm – 6 cbm	230,00 €
von 6,5 cbm – 10 cbm	280,00 €

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

b) Die Beseitigungsgebühr an der Kläranlage der Stadt Rottenburg im Ortsteil Gisselshausen beträgt 29 € pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm).

**§ 3 Gebührenzuschläge**

Für Fäkalschlamm, dessen Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 25 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag 50 v. H. des Kubikmeterpreises.

## **§ 4 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

## **§ 5 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 6 Fälligkeit**

Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 7 Pflichten des Gebührenschuldners**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Markt Pfeffenhausen für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen d. h. insbesondere einen außerordentlichen Abfuhrbedarf unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.05.2011 außer Kraft.

Pfeffenhausen, 18.04.2017

Markt Pfeffenhausen



Scharf  
1. Bürgermeister



**Amtliche Bekanntmachung**

**18. APR. 2017**

Vorstehende Satzung wurde am **18. APR. 2017** im Rathaus, Marktplatz 3, Pfeffenhausen, Zi.-Nr. I.7, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Darauf wurde durch Bekanntmachung an den Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **19. APR. 2017** angeheftet und am **01. JUNI 2017** wieder abgenommen.

Pfeffenhausen, **09. JAN. 2018**

Markt Pfeffenhausen



Scharf

1. Bürgermeister

